

FUSIONSVERTRAG

Die Vereine

Verein Burgfeld Treff, mit Sitz im Burgfeld, Gemeinde Bern,
als **übertragender Verein**

und

Quartierverein Burgfeld mit Sitz in Bern,
als **übertragender Verein**

schliessen sich zusammen zum neuen Verein

Verein Burgfeld (Arbeitstitel), in Gründung, mit künftigem Sitz in Bern,
als **übernehmender Verein**

Einleitung

Der *Verein Burgfeld Treff* ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er bezweckt die Pflege und Förderung des sozialen und generationenübergreifenden Zusammenlebens der Quartierbevölkerung. Er tut dies durch kulturelle, sportliche und gesellige Anlässe und bietet die Möglichkeit zur Bewegung, kreativem Schaffen und Weiterbildung in den Räumen des ehemaligen Gemeindeshauses und der zukünftigen Quartierschule. Als Mitglied der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG) verhandelt der Verein im Rahmen einer Jahresvereinbarung die gegenseitigen Leistungen. Die Unterstützungbeiträge zum Betrieb eines Quartierraums werden von der Stadtverwaltung via VBG finanziert und sind zweckgebunden. Das Gemeindehaus Burgfeld wird zur Zeit umgebaut und saniert; ab 2019 werden die Räumlichkeiten gemäss Projekt Quartierschule zur (Mit-)Benützung zur Verfügung stehen.

Der *Quartierverein Burgfeld* ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein versteht sich als Organisation der Einwohnerinnen und Einwohner des Burgfeldquartiers und der Nutzer der Kleinen Allmend. Er fokussiert die Meinung der Quartiereinwohnerinnen und Quartiereinwohner und der Nutzer der Kleinen Allmend zu Gestaltung, Nutzung und Betrieb des Quartiers sowie der Kleinen Allmend. Der Verein setzt sich insbesondere ein für eine für alle Altersgruppen und Bedürfnisse gute Quartierentwicklung, eine für alle Bewohnerinnen und Bewohner sichere und angenehme Verkehrssituation sowie eine vielfältig-quartierverträgliche Nutzung der kleinen und der grossen Allmend.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, sich mittels Kombinationsfusion zu einem neuen Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB zusammen zu schliessen, der die Aktivitäten der beiden fusionierenden Vereine weiterführen wird.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Parteien den folgenden Fusionsvertrag ab:

1. Fusion

Der *Verein Burgfeld Treff* und der *Quartierverein Burgfeld* vereinbaren hiermit, sich mittels Kombinationsfusion (Art. 3 Abs. 1 lit. b FusG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 FusG) zum neuen *Verein Burgfeld* zusammen zu schliessen. Die handelnden Vorstandsmitglieder bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung der Vorstände der übertragenden Vereine zu diesem Fusionsvertrag bereits erfolgt ist.

Die Parteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben auf eine Genehmigung dieses Vertrages durch die hierfür zuständigen Generalversammlungen der übertragenden Vereine sowie allgemein auf die erfolgreiche Durchführung der Fusion hinzuwirken. Insbesondere

- koordinieren sie ihre Tätigkeiten im Hinblick auf die geplante Fusion;
- informieren sie sich gegenseitig über alle mit der Fusion im Zusammenhang stehenden Probleme;
- gehen sie bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages keine ausserordentlichen Verpflichtungen mehr ein;
- informieren sie ihre Mitglieder über das Einsichtsrecht und gewähren ihnen auf den Internetplattformen beider Vereine während 30 Tagen vor der Fassung des Fusionsbeschlusses Einsicht in den Fusionsvertrag (Art. 16 Abs. 1 FusG) und im Statutenentwurf.

2. Rechtswirkung

Gemäss Art. 22 Abs. 2 FusG muss dieser Vertrag der Mitgliederversammlung des *Vereins Burgfeld Treff* und der Mitgliederversammlung des *Quartiervereins Burgfeld* zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Er steht deshalb unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung beider Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von je drei Vierteln der anwesenden Stimmen (Art. 18 Abs. 1 lit. e FusG). Mit dem Inkrafttreten des Vertrags übernimmt der *Verein Burgfeld* sämtliche laufenden Verpflichtungen und Verträge der beiden übertragenden Vereine rückwirkend per 1. Januar 2019. Die Handlungen der übertragenden Vereine gelten ab 1. Januar 2019 als für die Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen (Art. 13 Abs. 1 lit. g FusG).

3. Übergang der Mitgliedschaft

Mit der Fusion gehen die Mitgliedschaften in den Vereinen *Verein Burgfeld Treff* und *Quartierverein Burgfeld* auf den neuen *Verein Burgfeld* über. Sämtliche bisherigen Mitglieder der fusionierenden Vereine haben das Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Fusionsbeschluss mittels schriftlicher Erklärung an den neuen Vorstand rückwirkend per 1. Januar 2019 aus dem übernehmenden Verein auszutreten (Art. 19 FusG).

4. Bilanzen

Die Fusion erfolgt aufgrund der von den Vereinsrevisoren geprüften Bilanzen und Erfolgsrechnungen des *Vereins Burgfeld Treff* und des *Quartiervereins Burgfeld* per 31.12.2018, welche dieser Vereinbarung als Anhänge beigefügt sind.

Die Bilanzen der beiden übertragenden Vereine werden mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages rückwirkend per 1. Januar 2019 zusammengeführt. Die bereinigte Bilanz stellt die Fusionsbilanz und zugleich die Gründungsbilanz des neuen *Vereins Burgfeld* dar. Sie präsentiert sich per 31. Dezember 2018 wie folgt:

	Verein Burgfeld Treff	Quartierverein Burgfeld	Fusions- und Gründungsbilanz
Aktiven	51'380.88 Fr.	14'824.20 Fr.	66'205.08 Fr.
Kreditoren	0.-- Fr.	Fr. 0.-- Fr.	0.-- Fr.
Eigenkapital	51'380.88 Fr.	14'824.20 Fr.	66'205.08 Fr.

Das Budget des neuen *Vereins Burgfeld* für das Jahr 2019 wird durch die Vorstände der vertragschliessenden Parteien vorbereitet. Es wird an der ersten Versammlung des neuen Vereins im Jahr 2019 genehmigt.

5. Besondere Vorteile

Im Rahmen der Fusion werden den Mitgliedern des Vorstands und anderer Leitungs- und Verwaltungsorgane der Parteien keinerlei besonderen Vorteile gewährt.

6. Zukünftige Tätigkeit: Organisation, Mitgliederbeiträge

Die zukünftige Tätigkeit und die Organisation des *Vereins Burgfeld* richten sich nach dem Statutenentwurf (Anhang). Dieser bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Der Vorstand und die Revisoren/Revisorinnen des *Vereins Burgfeld* werden anlässlich der ersten Versammlung des neuen Vereins gewählt.

Die Mitgliederbeiträge des *Vereins Burgfeld* für das Jahr 2019 werden anlässlich der ersten Versammlung des neuen Vereins bestimmt.

7. Kosten

Die Kosten und Auslagen der Fusion trägt der übernehmende *Verein Burgfeld*. Kommt die Fusion nicht zustande, werden die Kosten durch die beiden übertragenden Vereine je zur Hälfte getragen.

8. Vertragsexemplare

Dieser Fusionsvertrag wird in drei Exemplaren unterzeichnet.

9. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Fusionsvertrag sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Bern zuständig. Gerichtsstand ist Bern.

10. Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als ungültig oder nicht durchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihrem Zweck am nächsten kommt.

Verein Burgfeld Treff

Bern, den

Regula Bernhard-Hug
Co-Präsidentin

Quartierverein Burgfeld

Bern, den

René Zbinden
Für den Vorstand

Anhänge

Entwurf Statuten des Vereins Burgfeld (Arbeitstitel), in Gründung

Bilanz per 31.12.2018 und Erfolgsrechnung 2018 des Vereins Burgfeld Treff

Bilanz per 31.12.2018 und Erfolgsrechnung 2018 des Quartiervereins Burgfeld